

Die Geldstrafe als Nebenstrafe.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg.

Eingereicht von
Referendar Erich Estor.

Marburg 1922.



I. Aufgabe.

Die Geldstrafe als Nebenstrafe ist nachstehend nur insoweit Gegenstand der Betrachtung, als es Ziel der Aufgabe ist, einen Beitrag für die künftige Gestaltung des Strafgesetzbuches zu geben.

II. Begründung und Gestaltung.

A. als gehäufte Hauptstrafe.

1. im geltenden Recht.

a) ihre Natur als Hauptstrafe.

Die gleichzeitige Anwendung von zwei Strafmitteln bedarf einer besonderen Begründung, wenn es sich um zwei gleichwertig nebeneinander stehende Hauptstrafen handelt. Ob die Geldstrafe als Zusatzstrafe Hauptstrafe oder Nebenstrafe ist, ist für das geltende Recht bestritten. In ganz bestimmten Fällen kann sie zwar auch Nebenstrafe i. e. S. sein. Sie kann aber auch neben jeder anderen Strafe Hauptstrafe sein, namentlich auch neben einer Strafe für Verbrechen. Dagegen spricht weder § 1 noch

1000/1923



KNY-20-
00264

§ 71 St. G. B. Auch das Reichsgericht steht in seinen neueren Entscheidungen auf dem Standpunkt, daß die Geldstrafe als Zusatzstrafe Hauptstrafe sein kann. Es ist auch gar nicht einzusehen, weshalb sich die Geldstrafe bei Verbrechen in Nebenstrafe verwandeln soll, dagegen bei Vergehen und Uebertretungen nicht. Schon äußerlich spricht für ihren Charakter als Hauptstrafe die Ausdrucksweise des Gesetzes; aber ihre Regelung weicht auch sonst von der der Nebenstrafen derart ab, daß eine Bezeichnung der Geldstrafe als Nebenstrafe als irreführend erscheint. Sie soll daher als „Zusatzstrafe“ bezeichnet werden.

b) Gründe.

Das geltende Recht enthält keine Angaben der Gründe für die gleichzeitige Androhung von Geldstrafe und Freiheitsstrafe. Es scheint für solche Fälle, in denen die Vollstreckung einer Geldstrafe aussichtsreich erscheint, dem Richter eine größere Freiheit in der Wahl der Strafmittel gegeben zu sein.

c) Kritik.

Fast durchweg wird der Grundsatz, den Armen in Bezug auf die Strafmittel anders zu behandeln als den Reichen, vom Gerechtigkeitsstandpunkte aus verworfen. Im Sinne einer gerechten Straftechnik kommt es aber gerade darauf an, sich den Verschiedenheiten der einzelnen Rechtsbrecher anzupassen. Der Grundsatz des geltenden Rechts bedarf daher nur eines weiteren Ausbaues.

d) weiterer Ausbau.

Entscheidend sind im Rahmen des Strafzweckes rein technische Gesichtspunkte. Gründe für Ersatz eines Teiles der Freiheitsstrafe durch Geldstrafe können sein: Erhaltung einer Arbeitskraft, Vermeidung gesundheitlicher Nachteile, finanzielle Vorteile des Staates; endlich bessere Anpassungsmöglichkeit an die Unterschiede im Verschulden der einzelnen Rechtsbrecher.

Eine Häufung kann jedoch nur da praktisch sein, wo die Geldstrafe in besonderem Maße geeignet ist, einen Teil der Freiheitsstrafe zu ersetzen. Das ist bei den Rechtsbrechern der Fall, für welche die Geldstrafe im Vergleich zu anderen Strafmitteln ein besonders schweres Uebel bedeutet, mithin für solche, die in besonderem Maße am Besitze hängen. Einen Maßstab dafür geben die Ausgaben für das zum Leben nicht unbedingt Nötige.

Voraussetzung für eine derartige Regelung der Geldstrafe ist eine scharfe Trennung von Schuldbewertung und Strafbemessung, weil die nominelle Höhe der Geldstrafe erst im Vergleich zu dem Vermögen, zu dem sie in Beziehung tritt, ihren volkswirtschaftlichen Wert erhält. Diese Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters stellt keinen Strafzumessungsgrund dar, sondern eine rein technische Maßnahme. Der volkswirtschaftliche Wert der vermögensrechtlichen Beziehungen des Rechtsbrechers läßt sich nicht in der Berechnung des Einkommens oder des Vermögens zum Ausdruck bringen. Eine rein objektive Berechnungsweise ist überhaupt undurchführbar.

Maßgebend ist der subjektive Strafwert, d. h. die Wertung der Strafe durch den Rechtsbrecher. Einen Maßstab für die Vorausberechnung dieser subjektiven Wertung geben die Ausgaben für das zum Leben nicht unbedingt Nötige.

Unerreichbar erscheint eine Vertauschbarkeit von Geldstrafen- und Freiheitsstrafeneinheit. Dagegen ist es erforderlich, ein bestimmtes Verhältnis von Geldstrafeneinheit und Höhe der Ausgaben festzustellen. Für die Berechnung des Verhältnisses von Geld- und Freiheitsstrafe bildet ebenfalls die Höhe der Ausgaben für das zum Leben nicht unbedingt Nötige die Grundlage.
2. in den Entwürfen.

a) Zweck.

Die Entwürfe verfolgen mit der Geldstrafe als Zusatzstrafe nicht rein technische, sondern allgemeine Strafzwecke, um insbesondere den gewinnstüchtigen Rechtsbrecher zu treffen.

b) Begründung dieses Mittels.

Der Grund für diese Regelung ist zunächst der, daß man den Strafgrund nicht in der allgemeinen Schuldbewertung untergehen lassen will; sodann aber auch die damit erreichte Erweiterung des Strafraumens.

c) Kritik.

Diese Begründung ist unzulänglich, weil die Gewinnsucht weder vom Vermögensstand noch vom gemachten Gewinn abhängt. Die Geldstrafe ist ferner für den Gewinnsüchtigen kein besonders wirksames Strafmittel. Der Grundsatz der Wiedervergeltung ist abzulehnen.

3. im Schrifttum.

a) Ausgleich zwischen den durch die Freiheitsstrafe ungleich Getroffenen.

Eine gerechte Durchführung dieses Zweckes ist unmöglich.

b) Unschädlichmachung.

Sie kommt nicht in Frage, weil solch weitgehende Eingriffe in die Rechte des Einzelnen zumal nur auf dem Gebiete der Geldstrafe nicht zu billigen sind.

c) Finanzzwecke.

Unter der Verfolgung von Finanzzwecken dürfen Strafzweck und Gerechtigkeitszweck nicht leiden.

4. Ergebnis.

Die Geldstrafe soll als Zusatzstrafe da Anwendung finden, wo sich einerseits der Richter von einer dem Verschuldensgrad angemessenen Freiheitsstrafe keine größere Wirkung verspricht als von einer wesentlich kürzeren Freiheitsstrafe, andererseits aber eine Geldstrafe von besonderer Wirkung sein würde. Bei Uebertretungen verbietet sich die Geldstrafe als Zusatzstrafe überhaupt.

B. als Nebenstrafe i. e. S.

1. Regelung im geltenden Recht und in den Entwürfen.

Die Geldstrafe als Nebenstrafe i. e. S. verfolgt im Gegensatz zur Hauptstrafe Verwaltungszwecke. Sie ist in diesem Sinne im geltenden Recht folgerichtig ausgestaltet. Eine nochmalige Inanspruchnahme des Täters durch den zivilrechtlich Berechtigten ist in der Regel nicht möglich.

2. Möglichkeiten weiteren Ausbaues.

Rechtliche und tatsächliche Unmöglichkeit eines zivilrechtlichen Ausgleichs brauchen praktisch nicht unterschieden zu werden. Es kommt vor allen Dingen darauf an, die Maßnahme der Einziehung wesentlich zu vereinfachen.

III. Gesamtergebnis.

Die Geldstrafe als Nebenstrafe i. e. S. empfiehlt sich gerade bei den aus Gewinnsucht begangenen Rechtsbrüchen. Sie ist geeignet, die Geldstrafe als gehäufte Hauptstrafe vollkommen zu ersetzen.